



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Frau Abteilungsleiterin
Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

vorab per E-Mail:
claudia.grossberndt@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 27. August 2018

Bericht des Ministeriums gemäß § 25 FamBeFöG über die finanziellen Auswirkungen der Novelle des Unterhaltsvorschussgesetzes

Ihr Schreiben vom 21. August 2018

Sehr geehrte Frau Hofmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die übersandte Entwurfsfassung des Evaluierungsberichts gemäß § 25 FamBeFöG bedanken wir uns.

Der Berichtsentwurf wird in der vorliegenden Form von uns abgelehnt. Unsere Kritik richtet sich insbesondere gegen die Annahme fiktiver Einnahmen aus Unterhaltsrückgriff und gegen die Darstellung ebenfalls fiktiver Entlastungseffekte bei den kommunal finanzierten Kosten der Unterkunft (gemäß SGB II und SGB XII).

Das von Ihnen auf der Finanzierungsseite zugrunde gelegte fiktive Einnahmenvolumen von 23,43 Mio. Euro für das Jahr 2018 ist in keiner Weise belegt.

Für den Jahreszeitraum seit Inkrafttreten des geänderten Unterhaltsvorschussgesetzes ab dem 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018 wurden landesweit lediglich 8,7 Mio. Euro im Bereich des Unterhaltsrückgriffs realisiert. Das von Ihnen dargestellte Einnahmenvolumen ist daher schlichtweg nicht erreichbar.

Selbst der Bund ist seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren von einer rechnerischen Rückholquote von „nur“ 20 % ausgegangen. In Ihrem Bericht gehen Sie demgegenüber von einer rechnerischen Rückholquote von über 26 % aus.

Die bei den kommunalen Trägern zugrunde gelegten Einsparungen im SGB II-Bereich zwischen 12.783.460 Euro und 25.566.920 Euro sind höchst spekulativ. Allein die Spannbreite zwischen der angeblichen Mindesteinsparung und der Maximal-einsparung belegt, dass diesen Annahmen keine valide Berechnungsgrundlage zugrunde liegt.

Zur Herleitung des Rechenergebnisses wird im Wesentlichen allein auf Annahmen des Bundes aus dem Gesetzgebungsverfahren zum UVG-Änderungsgesetz Bezug genommen. Allerdings dürfte heute offenkundig sein, dass die damaligen Annahmen des Bundes in vielerlei Hinsicht falsch waren. Dies belegt auch der jüngst dem Bundestag vorgelegte Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Entlastungen bei den Kosten der Unterkunft sind überdies nur dann möglich, wenn die Leistungsberechtigten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zugleich Leistungen nach dem SGB II erhalten oder wegen des Bezuges von Unterhaltsvorschussleistungen aus dem Bezug von Leistungen aus dem SGB II oder SGB XII herausgefallen sind.

Aus dem Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes wissen wir zwischenzeitlich, dass viele der neuen Leistungsberechtigten keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten bzw. erhalten haben. Die seinerzeitige Annahme des Bundes, dass 87 % der UVG-Bezieher zugleich Leistungen nach dem SGB II erhalten, stimmt mit der heutigen Situation nicht mehr überein. Der Anteil ist deutlich niedriger.

Wir widersprechen ausdrücklich der rechtlichen Bewertung Ihres Hauses, „dass auch bei Annahme einer kommunalen Mehrbelastung Fragen der Konnexität durch die Folgen der bundesrechtlichen Änderung der Rahmenbedingungen des UVG nicht berührt sind“ (Seite 24 des Berichtes).

Bei Änderung der landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz in den §§ 23 und 24 FamBeFöG war der Landesgesetzgeber verpflichtet, sich mit den Kostenfolgen des Unterhaltsvorschussgesetzes umfänglich auseinander zu setzen und eine hinreichende Kostendeckungs- und Mehrbelastungsregelung zu treffen. Dies ist nicht erfolgt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt